

**1. Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Abwasserbeseitigung der Kommunal Service Böhmetal gkAöR  
(Abwasserbeseitigungssatzung (ABS))**

Aufgrund der §§ 10, 58, 142 und 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 in Verbindung mit §§ 2, 6 und 9 der Unternehmenssatzung über die gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal gkAöR“ und der §§ 95, 96, 97 des Niedersächsischen Wassergesetzes i.d.F. vom 19.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 20.05.2019, i.V.m. §§ 54 ff. WHG i.d.F. vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2019, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen.

Die Vertretung der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am, 30.06.2020

die Vertretung der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 29.07.2020

und die Vertretung der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 02.07.2020

ihre Zustimmung erteilt.

**§ 1**

**§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

- (1) Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers folgende öffentliche Einrichtungen:
  - a) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Walsrode)
  - b) Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Walsrode)
  - c) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz)
  - d) Öffentliche Einrichtung zentrale Niederschlagswasserbeseitigung Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz)
  - e) Öffentliche Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung Samtgemeindegebiet Rethem (Aller)
  - f) Öffentliche Einrichtung dezentrale Entwässerung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Gemeinsame öffentliche Einrichtung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen Walsrode / Rethem), bzw. im Trenn und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen Bomlitz) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen). Die Kommunal Service Böhmetal gkAöR kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter und deren Anlagen bedienen.

**§ 2**

**§ 2 Abs. 7 a) erhält folgende Fassung**

- (7) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren) die Hausanschlussleitungen, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, soweit die Kommunal Service Böhmetal gkAöR den Bau und/oder Betrieb übernommen hat.

### § 3

#### **§ 2 Abs. 8 wird eingefügt und erhält folgende Fassung**

(8) Die öffentlichen Einrichtungen

- a) Stadtgebiet Walsrode (Walsrode) umfassen die Kernstadt Walsrode und alle Ortschaften, die vor dem 01.01.2020 zur Stadt Walsrode gehörten.
- b) Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz) umfassen die Ortschaften die vor dem 01.01.2020 zur Gemeinde Bomlitz gehörten. (Ahrsen, Benefeld, Bomlitz, Bommelsen, Borg, Jarlingen, Kroge, Uetzingen)
- c) Samtgemeindegebiet Rethem (Aller) umfasst alle Gemeinden mit ihren Ortschaften der Samtgemeinde Rethem (Aller).

**Die bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.**

### § 4

#### **§ 9 Abs. 7 wird eingefügt und erhält folgende Fassung**

(7) Bei Altanlagen (Bestand zum 30.06.2020) in den öffentlichen Einrichtungen Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz) ist die Erneuerung der Übergabekontrollschächte von den Grundstückseigentümern zu erstatten. Die Übergabeschächte gehen dann in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Sind in der öffentlichen Einrichtung Schmutz- oder Niederschlagswasser Stadtgebiet Walsrode (Bomlitz) die Hausanschlüsse vor dem 30.06.2020 ohne Übergabeschacht hergestellt worden, sind die Übergabeschächte vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten, spätestens bei Erneuerung des Hausanschlusses zu errichten. Altanlagen im Mischwasserbereich werden im Zuge der Trennung (Projekt Trennung Mischwasserkanal) zu Schmutz- bzw. Regenwasseranschlüssen umgebaut.

**Die bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.**

#### **§ 9 Abs. 9 erhält folgende Fassung**

(9) Der/die Grundstückseigentümer/in hat den Hausanschlusskanal vom Gebäude bis zum Hauptkanal regelmäßig und bei Verstopfung zu reinigen. Die bauliche Unterhaltung im öffentlichen Bereich erfolgt durch die Kommunal Service Böhmatal gkAöR. Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

### § 5

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Kommunal Service Böhmatal gkAöR (als Rechtsnachfolger der Gemeinde Bomlitz) vom 18.06.1992 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Walsrode, den 14.08.2020

  
Martin Hack  
Vorstand